Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3542

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 300 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Aufzeichnung der Art der Erkrankung im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist nicht erforderlich, um die Leistungsvoraussetzungen zu kontrollieren. Vielmehr würde ein Patient Gefahr laufen, im Falle der häufigen Arbeitsunfähigkeit einer intensiven Kontrolle unterzogen zu werden, um festzustellen, ob diese Fehlzeit unter Umständen überhaupt gerechtfertigt ist. Diese Kontrolle des Patienten ist nicht tragbar. Absatz 2 muß gestrichen werden, weil es keine Erprobung der Beitragsrückzahlung gibt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333